



Verkehrsordnung zur Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich Pleistalstraße (L 143) in Sankt Augustin-Niederpleis; Anhörung gem. § 45 StVO

thomas.schreier@strassen.nrw.de

Gesendet: 12.07.2021 08:31:26

Empfangen: 12.07.2021 08:31:36

An: Thomas.Mueller@sankt-augustin.de;

Cc: Karsten.Rahr@polizei.nrw.de;

Sehr geehrter Herr Müller,
in o. a. Vorgang möchte ich gerne wie folgt im Rahmen der Anhörung Stellung nehmen.

Wenn ich das richtige deute, hat der Rat der Stadt im Rahmen seines „Rückholrechtes“ nach GO NRW etwas „zurückgeholt“, was allseits seit Jahren unter „Querungssicherheit L143/Am Rehsprung“ unter den zustdg. Behörden thematisiert wurde.

Nun weicht man von dieser punktuellen Situation ab und argumentiert mit einem „kann“-Passus aus der VwV-StVO, um im gesamten Abschnitt zwischen den Ortslagen Niederpleis und Schmerbroich auf einer geraden, übersichtlichen Strecke mit einer Länge von dann ca. 800 m eine VzL von 50 km/h zu etablieren. Weiterhin wird unterstützend angeführt, „den Verkehrsfluss zu verbessern und auch negative Begleiterscheinungen wie abruptes Beschleunigen/Abbremsen zu reduzieren“.

Dazu folgendes:

Der in Rede stehende Bereich ist derzeit schon – entgegen der gesetzlichen Regelung des VO-Gebers von 100km/h agO - bereits mit einer (nach StVO begründeten?) VzL von „70“ belegt. Die angeführte unterstützende Argumentation, insbesondere in Bezug auf abruptes Beschleunigen oder Abbremsen, ist durch nichts objektiv belegt und bei einer derzeit zul. Geschwindigkeitserhöhung von 20km/h im Teilstück, eher nicht relevant. Es fehlt auch nach wie vor für dieses Teilstück eine aussagekräftige Messung zur V85. Worin begründet, wie auch nachzulesen, der Verkehrsfluss verbessert werden muss, bleibt offen. Im Übrigen wird der Verkehrsfluss vor dem KVP L143/L121 über die Rückstaulänge und/oder die Verkehrsdichte sowohl davor als auch im KVP selbst definiert und nicht über die VzL. (Würde der KVP agO liegen, wäre eine Absenkung der VzL in den Zufahrten grundsätzlich gar nicht vorgesehen.)

Hinzukommend wird die 2. notwendige Bedingung „...**und** wäre deshalb ein Überholvorgang infolge der geringen Überholstrecke mit erhebliche Risiken verbunden,..“ in der Argumentation nicht weiter beachtet. Diese ist aber die maßgebende Bedingung zur AO, die die eigentliche Notwendigkeit erst in Gang setzt.

Denn der zitierte Passus: „...Die Anordnung der abgesenkten Geschwindigkeit in diesem Bereich **setzt voraus**, dass die Anordnung eines Überholverbotes als

milderes Mittel für diesen Abschnitt nicht ausreicht.“, setzt eben diese Notwendigkeit eines Überholverbotes voraus.

Die Intention des VO-Gebers zielt nämlich einzig auf das evtl. auftretende Überholaufkommen bzw. die damit einhergehenden Auffälligkeiten hinsichtlich Verkehrssicherheit und -fluss ab, weswegen im Satz 1 dazu von „...*einer einbahnigen Landstraße ohne Überholfahrstreifen..*“ die Rede ist.

Es gibt im genannten Bereich aber keinerlei „*erhebliche Risiken*“, so denn überholt werden würde, die die Erwägung eines Überholverbotes ansatzweise begründen könnte. Allein eine Vielzahl an Überholvorgängen in diesem Teilstück ist eher als sehr gering einzuschätzen und wäre auch erst einmal nicht begründend. Auch eine Auffälligkeit von Problemen dahingehend ist hier und polizeilich nicht bekannt. Evtl. anderslautende Daten, bitte ich, mir zur Verfügung stellen.

Auch anzunehmen, dass ein (durch nichts begründetes) Überholverbot „...*durch viele Fahrzeugführende nicht beachtet würde*“, kann ebenso auf eine weitere (unbegründete) Absenkung der VzL übertragen werden und nicht als Argument für ebendies dienen, da dies ebenso wenig „...*für alle Verkehrsteilnehmer*innen verständlich*“ wäre.

Im Fazit bleibt von hier festzuhalten, dass auch im Rahmen des Rückholrechtes getroffene Beschlüsse, auch im Einzelfall, den rechtlichen Vorgaben des VO-Gebers entsprechen müssen.

Da dies hier nicht dargestellt ist, kann seitens des Straßenbaulastträger keine Zustimmung erfolgen.

(Losgelöst davon, kommt wieder die Frage auf, worin die Begründung nach StVO für die „50“ im Bereich „Am Jeuchel“, einer übersichtlichen, gut erkenn- und befahrbaren T-Einmündung, liegt.)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Schreier

Dipl.-Ing.(FH), Verkehrs- und Wasserwesen
-Betrieb und Verkehr-
Mail: thomas.schreier@strassen.nrw.de

Fon: +49-228-36 76 12-19
nach Terminabstimmung!!

POST NEU

Landesbetrieb Straßenbau .NRW

RNL Rhein-Berg
Büro Bonn Carré
Eumeniusstraße 15-17
50679 Köln

BESUCHER: nur

Koblenzer Str.

53177 Bonn



Sehr geehrter Herr Schreier,
sehr geehrter Herr Rahr,

der Rat der Stadt Sankt Augustin hat im Rahmen seines Rückholrechts gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW folgenden Beschluss zum Erlass einer Verkehrsordnung gefasst:

"Für die L 143 / Pleistalstraße zwischen Ortsausgang Niederpleis und Zufahrt Niederpleiser Mühle bzw. Am Jeuchel wird in beiden Fahrtrichtungen gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 StVO eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h (Zeichen 274) angeordnet."

Die Begründung bitte ich den beiliegenden Protokollauszügen sowie dem beigefügten zu Grunde liegenden Antrag zu entnehmen.

Vor Erlass einer Verkehrsordnung höre ich Sie hiermit gem. § 45 Abs. 3 StVO an und bitte ich Sie - sofern Sie von Ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen möchten - um Ihre Stellungnahmen bis zum 01.08.2021.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Müller

Stadt Sankt Augustin
Fachbereichsleiter Ordnung
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Tel.: 02241 / 243-594

Fax: 02241 / 243-77594

E-Mail: thomas.mueller@sankt-augustin.de

Stadt Sankt Augustin - Der Bürgermeister Markt 1 - 53757 Sankt Augustin <http://www.sankt-augustin.de>

Aktuelle Informationen aus der Verwaltung erhalten Sie im Newsletter über Telegram, Facebook Messenger oder Notify. www.sankt-augustin.de/newsletter.

Die Herstellung von Papier benötigt Energie und Rohstoffe. Sparen Sie pro DIN A4 Seite ca. 250 ml Wasser, 10 g Holz und 40 Wh Energie: Drucken Sie daher bitte nur, wenn es wirklich notwendig ist, die Umwelt dankt es Ihnen. Der Inhalt dieser Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet. Die E-Mail wurde beim Ausgang auf Viren geprüft. Es wird jedoch wegen der Gefahr auf den Übertragungswegen zu einer Eingangskontrolle geraten. Eine Haftung für Virenfreiheit ist ausgeschlossen.